

I. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Die Grundlage einer dauernden und bleibenden Geschäftsverbindung sind nicht Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, sondern Zusammenarbeit und gegenseitiges Vertrauen. Dennoch kommen wir nicht umhin, für alle Geschäfte mit unseren Kunden in unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einige Punkte abweichend bzw. ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen zu regeln, in dem wir zugleich Einkaufs- bzw. Auftragsbedingungen unserer Kunden auch im Voraus für alle künftigen Geschäfte, hiermit ausdrücklich widersprechen. Es gelten ausschließlich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers.

1. Unsere Kunden sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Um den Verbraucherschutzvorschriften gerecht zu werden, gelten für Verbraucher andere AGB als für Unternehmer.

Verbraucher im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Unternehmer im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Soweit der Käufer in einem Absatz nicht näher bezeichnet ist, gilt die jeweilige AGB-Klausel sowohl für den Käufer als Unternehmer als auch für den Verbraucher.

2.1 Der einem anwesenden Käufer vom Verkäufer gemachte Antrag (Angebot) kann nur sofort angenommen werden.

2.2 Der einem abwesenden Käufer vom Verkäufer gemachte Antrag (Angebot) kann nur innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Antrages (Angebot) beim abwesenden Käufer angenommen werden.

2.3 Der dem Verkäufer vom Käufer gemachte Antrag (Angebot) kann vom Verwender innerhalb von 14 Tagen angenommen werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Antrages (Angebot) beim Verwender.

3.1 Ist der Käufer Verbraucher, so gilt eine Kaufpreisbindung von 4 Monaten nach Vertragsschluss. Nach Ablauf dieser 4 Monate gelten die vereinbarten Kaufpreise vorbehaltlich, dass keine wirtschaftlichen Vorgänge unvorhergesehener Art eintreten. Dieser Vorbehalt gilt jedoch nur dann, wenn der Kaufvertrag ohne dass dies der Verkäufer zu vertreten hat, innerhalb von 4 Monaten noch nicht vollzogen wurde.

3.2 Eine vorbehaltliche Kaufpreiserhöhung kann höchstens 10 % vom vereinbarten Kaufpreis betragen und nur in den Fällen erfolgen, dass die Transportkosten etwa durch die Einführung von Mautgebühren steigen oder eine Erhöhung der Umsatz- oder Mehrwertsteuer erfolgt.

3.3 Ist der Käufer Unternehmer, so gilt eine Kaufpreisbindung von 4 Wochen nach Vertragsschluss. Eine vorbehaltliche Kaufpreiserhöhung nach Ablauf der 4-Wochen-Frist ist nur unter den Voraussetzungen der Punkte 3.1 und 3.2 zulässig.

4.1 Ist der Käufer Verbraucher, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache mit deren Übergabe an den Käufer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.2 Ist der Käufer Unternehmer so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache im Falle des vereinbarten Versandungskaufs mit deren Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung im Zeitpunkt der Übergabe an den Käufer auf diesen über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

5.1 Der Käufer trägt die Kosten der Versendung ab dem Ort der Niederlassung des Verkäufers, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert der Kaufsache. Gleiches gilt für den Fall der Streckenlieferung vom Hersteller direkt zum Käufer, wobei hier die Kosten ab Werk durch den Käufer zu tragen sind. Der Verkäufer berechnet bei der Anlieferung der Kaufsache an den Käufer eine Frachtpauschale. Bei Kranentladung berechnet der Verkäufer dem Käufer für jeden Entladevorgang eine Entladegebühr. Paletten stellt der Verkäufer ebenfalls in Rechnung. Für Mehrwegpaletten, welche im einwandfreien Zustand frei Lager an den Verkäufer zurückgegeben werden, wird dem Käufer der Palettenwert abzüglich einer Benutzungsgebühr gutgeschrieben. Die jeweils gültigen Gebührensätze macht der Verkäufer für den Käufer per einsehbaren Aushang in seinem Geschäftslokal bekannt. Auf Anforderung wird das Gebührenblatt dem Käufer auch zugesandt.

5.2 Soll die Lieferung des Kaufgegenstandes frei Baustelle/frei Lager/Zufuhr erfolgen, so bedeutet dies die Anlieferung des Kaufgegenstandes ohne dessen Abladen. Die Anlieferung setzt die Befahrbarkeit bis zur Entladestelle mit schwerem Lastzug und geeigneter Entlademöglichkeit voraus. Der Käufer haftet für alle Schäden, die entstehen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen fehlen oder wenn das Lieferfahrzeug auf Weisung des Empfängers den befahrbaren Anfuhrweg verlässt oder an ungeeigneter Entladestelle entlädt. Entlädt der Empfänger, so hat dies unverzüglich und sachgemäß zu geschehen. Wartezeiten werden dem Käufer in Rechnung gestellt, wenn die Entladung der Kaufsachen nicht unverzüglich zum vereinbarten Lieferzeitpunkt erfolgt.

6.1 Ist der Käufer Verbraucher, so ist dieser verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem er einen solchen Mangel festgestellt, dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind dabei so detailliert wie dem Käufer möglich zu beschreiben. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Käufers dar.

6.2 Ist der Käufer Unternehmer, so hat er dem Verkäufer unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Wochen ab Empfang der Kaufsache, offensichtliche Mängel, Transportschäden, Fehlmengen oder Falschlieferungen schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Kaufsache als genehmigt und die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist ausgeschlossen. Ist der Kauf auch für den Käufer ein Handelskauf, so gelten ergänzend §§ 377 ff. HGB. Der Unternehmer trägt die volle Beweislast für das Vorliegen sämtlicher Anspruchs-voraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7. Ist der Käufer Unternehmer, so ist der Verkäufer in keinem Fall zur Neulieferung bzw. -Herstellung verpflichtet. Willigt der Verkäufer jedoch in die Nacherfüllung ein, so hat der Käufer die Nacherfüllungskosten zu tragen. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so steht dem Käufer das Recht zu, zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Sachmängelgewährleistungsansprüche kann der Käufer als Unternehmer dann nicht gegenüber dem Verkäufer geltend machen, wenn nur unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit gegeben sind. Darüber hinaus gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen, Werbung oder Beratung durch den Verkäufer stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheits-angabe durch den Verkäufer dar.

8. Erhält der Käufer eine mangelhafte Montageanleitung, ist der Verkäufer lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht. Garantien im Rechtssinne (insbesondere § 477 BGB) erhält der Käufer vom Verkäufer nicht. Hiervon unberührt bleiben Herstellergarantien.



9. Wählt der Käufer wegen eines Sach- oder Rechtsmangels nach fehlgeschlagener Nacherfüllung durch den Verkäufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Käufer nach der gescheiterten Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Kaufsache beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

10. Der Kaufpreis ist in vollem Umfang bei Lieferung oder Übergabe der Kaufsache an den Käufer fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärung des Verkäufers 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht den Kaufpreis bezahlt hat. Die Gewährung von Skonto oder eines Zahlungsziels bedarf der zusätzlichen Vereinbarung. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen des Verkäufers eingeschlossen. Die Umsatzsteuer wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Lieferung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht.

Ist der Käufer Verbraucher und im Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 7 Prozent über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Käufer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht höher als 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) ist. Dem Verkäufer ist gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

11. Ist der Käufer Unternehmer und im Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Käufer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer kein Schaden oder ein wesentlicher niedrigerer Schaden entstanden ist.

12. Ohne § 321 BGB einzuschränken ist der Verkäufer bei begründetem Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und sofortige Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Dies gilt auch für angenommene Wechsel.

13. Ist der Käufer Unternehmer, so beträgt die Verjährungsfrist gleich aus welchem Rechtsgrund für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln 1 Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke) und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers). Die im vorstehenden Satz 2 genannten Fristen unterliegen einer Verjährungsfrist von 3 Jahren. Diese Verjährungsfristen gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen und zwar unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Für nicht mit dem Mangel der Kaufsache im Zusammenhang stehenden Schadensersatzansprüchen jeder Art, gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Der Lauf der jeweiligen Verjährungsfrist beginnt mit dem Empfang der Kaufsache durch den Käufer. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten mit folgender Maßgabe: Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes. Darüber hinaus gelten die Verjährungsfristen auch nicht für den Fall, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

14. Die Kaufsache bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Käufer aus dem Kaufvertrag zustehender Ansprüche. Die Regelungen zum Eigentumsvorbehalt im Geschäftsverkehr mit Unternehmern sind in den nachfolgenden Ausführungen enthalten.

15.1 Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder der Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an anderen Sachen, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieses Absatzes gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

15.2 Die Regelung des vorstehenden Absatzes erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

16.1 Erklärt sich der Verkäufer mit der Rücknahme der Kaufsache oder mit einem Teil der Kaufsache gegenüber dem Käufer einverstanden, so ist der Verkäufer berechtigt vom Käufer 25 % vom Kaufpreis der Kaufsache zu verlangen. Neben diesem Betrag ist der Käufer auch verpflichtet, die durch die Rücknahme entstehenden Frachtkosten zur Niederlassung des Verkäufers bzw. zum Werk des Herstellers zu tragen.

16.2 Der Verkäufer kann jedoch nur unversehrte Kaufsachen zurücknehmen. Insbesondere darf die als Einheit verkaufte Kaufsache noch nicht angerissen oder teilweise verbraucht worden sein.

16.3 Ein Anspruch des Käufers auf eine Rücknahme der Kaufsache ohne Vorliegen eines Rechtsgrundes besteht jedoch nicht.

17.1 Liefert der Verkäufer auf Weisung des Käufers (Ersterwerber) die Kaufsache an den Zweiterwerber, so sind zwei Übergabungen gewollt. Die Übergabe vom Verkäufer an den Zweiterwerber enthält eine Übergabe vom Verkäufer an den Käufer (Ersterwerber).

17.2 Der Käufer (Ersterwerber) trägt die Kosten der Versendung an den Zweiterwerber ab dem Erfüllungsort.

18. Erfüllungsort ist die Niederlassung des Verkäufers (Niederaubacher Straße 11, 08228 Rodewisch).

19. Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeit einzelner, der vorstehend genannten Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen zur Folge.

II. Eigentumsvorbehalte im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

1.1 Der Verkäufer behält sich an der verkauften Sache das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung der durch den Kaufvertrag begründeten Forderung sowie aller im Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises noch offenen



Forderungen gegenüber dem Käufer vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Zu diesen Forderungen gehören insbesondere der Kaufpreis, die Transportvergütung, Verzugszinsen, Verzugsschaden und die bis zum Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung noch offenen anderen Forderungen. Der Eigentumsvorbehalt endet mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und vom erweiterten Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gekauften Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt. Der Käufer tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns (Verkäufer) und ihm (Käufer) vereinbarten Kaufpreis einschließlich Umsatzsteuer ab, die dem Käufer aus der Weiterveräußerung erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft wird. Der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Käufer ist nach der Abtretung der Forderung an den Verkäufer ermächtigt, die Forderung aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) gestellt ist, kein Scheck- oder Wechselprotest oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die entsprechenden Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einzugsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.

1.2 Der Käufer ist weder berechtigt die Kaufsache zu verpfänden, noch zur Sicherung an Dritte zu übereignen.

2. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, Dritte auf den erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn der Verkäufer hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch den Verkäufer liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verkäufer ist nach der Pfändung der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Der Verkäufer ist berechtigt sich selbst in den Besitz der Kaufsache zu setzen, dem stimmt der Käufer ausdrücklich zu, so dass dies keine verbotene Eigenmacht darstellt.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gekaufte Sache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und dem Verkäufer die Versicherungsansprüche des Käufers als Versicherungsnehmer abzutreten. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

5. Gegenüber dem Käufer ist der Verkäufer berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer eine aus dem Kaufvertrag fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, ohne dass es hierfür einer angemessenen Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bedarf.

6. Der Käufer führt im Falle der Verarbeitung der gekauften Sache diese nicht für sich, sondern für den Verkäufer durch. Der Verkäufer wird im Falle der Verarbeitung Hersteller der neuen Sache und erwirbt an dieser neu hergestellten Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der

Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für den Verkäufer.

8. Mit dem Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß II. 1.1 ist der Käufer nicht mehr berechtigt die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.

9. Der Käufer tritt dem Verkäufer auch die Forderung gegen den Dritten ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit dem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Dies umfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

10. Wird die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Sache vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Recht ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

11. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehr als 45 % (20% Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer, augenblicklich 16 %, in jeweils gesetzlicher Höhe) übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Verkäufer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 45 % der zu sichernden Forderung (20 % Wertabschlag, 4 % § 171 I InsO, 5 % § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe – zur Zeit 16 %-) wegen möglicher Mindererlöse. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

12. Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeit einzelner, der vorstehend genannten Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen zur Folge.

III. Gerichtsstandsvereinbarung im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

Für alle Streitigkeiten des Verkäufers mit einem Unternehmer aus diesem Vertrag sind die Gerichte am Ort der Niederlassung des Verkäufers (Niederaubacher Straße 11, 08228 Rodewisch) örtlich ausschließlich zuständig.

Die Unwirksamkeit der vorstehend genannten Bedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der übrigen zur Folge.

Stand Juni 2004

